



## **Entgeltordnung**

### **zur Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes für die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthalle, Dannweg 15, 17454 Zinnowitz**

Aufgrund der §§ 2, 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) in Verbindung mit § 1 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz auf ihrer Sitzung am **13.12.2005 folgende Neufassung der Entgeltordnung** beschlossen:

### **I. Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 1 Benutzergruppen**

Für die Höhe des Entgeltes bei der Benutzung durch Vereine, Sportgemeinschaften, Personen, Einwohner bzw. Nichteinwohner der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ist folgende Einteilung maßgebend:

Gruppe A:

1. Gemeinnützige Vereine
2. Sportgemeinschaften
3. andere Personen oder Personengruppen der Gemeinde des Ostseebades Zinnowitz

Gruppe B: Personen, die nicht in der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben.

#### **§ 2 Berechnung der Nutzungszeit**

Das Entgelt nach § 4 wird für die Zeit der Nutzung der Sporthalle berechnet. Die Berechnung der Hallenmiete erfolgt für jede angefangene Stunde.

#### **§ 3**

## Zusatzleistungen

In die zu erhebenden Entgelte sind neben der Überlassung der Sporthalle (einschließlich Umkleide- und Duschräume, Toiletten) die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte und alle Bewirtschaftungskosten (Heizung, Beleuchtung, Wasser, Reinigung, Personalkosten) eingeschlossen.

## II. Nutzungsentgelte

### § 4 Entgelte

	Benutzergruppen/ Entgelt (je Sportabteilung, Trainingsgruppe)	
	A	B
Wochentage (Montag – Freitag) für jede angefangene Stunde	15,00 €	20,00 €
Wochenende (Sonnabend/Sonntag) für jede angefangene Stunde	17,50 €	22,50 €

## III. Ergänzende Vorschriften

### § 5 Erlass von Entgelten

- (1) Die Entgelte können ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine Veranstaltung im besonderen Interesse der Gemeinde liegt oder eine Ermäßigung/ Erlass im Einzelfall gerechtfertigt ist.  
Über vorstehende Ermäßigung/ Erlass entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Bei Kindern wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von der Erhebung eines Entgeltes abgesehen.
- (3) Für Veranstaltungen des Behindertensports werden keine Entgelte erhoben.

### § 6 Entrichten von Entgelten

- (1) Bezüglich der Nutzung der Sporthalle wird durch die entsprechenden Beauftragten der Gemeinde die Nutzung der Sporthalle durch den Hallenbelegungsplan registriert. Ebenso erfolgt die Kassierung durch diese Personen.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird mit der Bekanntmachung der Entgeltentscheidung an den

Benutzer fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Bei einmaliger Benutzung ist das Benutzungsentgelt vor der Nutzung zu entrichten. Bei laufender Benutzung vierteljährlich im voraus.

- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die Sporthalle zur Nutzung nicht weiter freigegeben.
- (4) Benutzungszeiten werden durch einen Hallenbelegungsplan festgelegt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, 19.12.2005